Satzung des Reit- und Fahrvereins Hohenwestedt und Umgebung e.V.

beschlossen am 22.03.2019

eingetragen am __.__.2019



Inhaltsverzeichnis

S. 01	Deckblatt
S. 02	Inhaltsverzeichnis
S. 03	Satzung §§ 1 – 16
S. 08	Anlage 1 (Logo des R. u. F. V. Hohenwestedt u. U. e. V.)
S. 09	Anlage 2 (Mitgliedsantrag)
S. 10	Anlage 3 (Kündigung der Mitgliedschaft)
S. 11	Anlage 4 (Datenschutzrichtlinie)
S. 13	Anlage 5 (Gebührensatzung)

Satzung des Reit- und Fahrvereins Hohenwestedt und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Logo

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V.". Das Vereinslogo ist aus der dieser Satzung beigefügten "Anlage 1" ersichtlich.

§ 2 Sitz und Vereinsregister

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenwestedt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die postalische Anschrift des Vereins ist die Meldeadresse der/des 1. Vorsitzenden.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein bezweckt die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie im Freizeit- und Breitensport.

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 BGB 1. I S 613. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Bestätigung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der dafür zu stellende Mitgliedsantrag ist dieser Satzung als "Anlage 2" beigefügt. Der Mitgliedsantrag hat zwingend folgende Daten des Antragstellers zu enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Kontoverbindung, sowie das Eintrittsdatum. Das Eintrittsdatum ist der nächste 1. eines Kalendermonats, der auf den Eingang des Mitgliedsantrages folgt.

Jegliche Änderungen der vorgenannten Daten sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht stellt einen Verstoß gegen die Satzung dar und kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Jede natürliche Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder werden, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch den Tod des Mitglieds
- 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, siehe "Anlage 3"
- 3. durch Ausschließung aus dem Verein

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegen den Verein.

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres, erfolgen. Eine Vorlage ist als "Anlage 3" dieser Satzung beigefügt. Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mehr als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist, oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied nicht mehr den Voraussetzungen des § 4 entspricht, sowie wenn es gegen das Ansehen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat. Das auszuschließende Mitglied ist in diesem Fall von dem Ausschlussantrag mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und muss von der Versammlung auf Antrag gehört werden. Der Ausschließungsantrag bei der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gestellt.

§ 6 Elektronische Datenverarbeitung

Der Verein erfasst, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten mittels der elektronischen Datenverarbeitung. Diese Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Mit Eintritt in den Verein erklärt jedes Mitglied sein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer/seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins, sowie zur Verwendung und Veröffentlichung dieser zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

In der "Anlage 4" sind die Datenschutzrichtlinien des Vereins beschrieben. Durch Änderung der Gesetzeslage oder Änderungen von Arbeitsabläufen innerhalb des Vereins, muss die Anlage regelmäßig aktualisiert und geändert werden. Dies kann durch einfachen Vorstandsbeschluss erfolgen. Die Mitglieder werden über die Änderungen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung informiert.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Wahl des Erweiterten Vorstandes,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Information zur Aktualisierung der Anlagen dieser Satzung
- die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, sowie die Anträge nach § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der dieser Satzung als "Anlage 5" beigefügten Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann auf der Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit, auf Antrag des Vorstandes, geändert werden. Sollte die bestehende Beitragsordnung auf der Jahreshauptversammlung nicht geändert werden, muss diese vom Vorstand bestätigt werden.

§ 11 Jugendordnung

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins berücksichtigt das Grundkonzept des Gesamtvereins. Die Jugendlichen werden durch die/den Jugendwart/in im Vorstand vertreten. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig.

Eine eigene Jugendordnung ist nicht erforderlich.

§ 12 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Kassenwart/in,
- der/die Jugendwart/in

Die Vorstandsarbeit kann durch den Erweiterten Vorstand unterstütz werden. Dem erweiterten Vorstand gehören als Beisitzer an:

- der/die stellvertretende Jugendwart/in,
- der/die Pressewart/in
- der/die stellvertretende Pressewart/in
- der/die Kassenprüfer/in
- der/die Datenschutzbeauftragte
- der/die Webmaster/in

Die Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellverstretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder scheiden jedes Jahr aus. Wiederwahl ist möglich. Außerturnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt. Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich. Auslagen sind zu ersetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Versicherung

Mitglieder und unterstützende Nichtmitglieder sind über den LSV-SH während ihrer Vereinstätigkeit, sowie auf dem Hin- und Rückweg, versichert. Eine Übersicht der Versicherungsleistungen ist beim LSV SH einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einem Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der erschienen Mitglieder, auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, beschlossen werden. Das bei einer etwaigen Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt an den Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat. Die Frist der Einberufung dieser Versammlung beträgt einen Monat. Diese Bestimmung ist unwiderruflich und kann auch durch eine Mitgliederversammlung nicht abgeändert werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB beanstandete Formulierungen entsprechend selbstständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

Die Anlagen dieser Satzung können auf Grund dieser Klausel oder aus redaktionellen Gründen vom Vorstand geändert werden. Die Mitglieder werden über die Internetpräsens des Vereins und auf der Jahreshauptversammlung über die Änderungen informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.03.2018 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am ___.__.2018 mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anlage 1 (Logo des R. u. F. V. Hohenwestedt u. U. e. V.)

Anlage 2 (Mitgliedsantrag)

Anlage 3 (Kündigung der Mitgliedschaft)

Anlage 4 (Datenschutzrichtlinie)

Anlage 5 (Gebührensatzung)

Anlage 1 zur Satzung vom März 2019 (Logo)



Anlage 2 zur Satzung vom März 2019 (Antrag Mitgliedschaft)

Antrag zur Mitgliedschaft im

Bitte zurücksenden an den

Reit u. Fahrverein Hohenwestedt u.U.e.V. z. Hd. Vorname Name Straße Nr. PLZ Ort



Vorname Name 1. Vorsitzende(r) RuFV Hohenwestedt u. U. e. V. Straße Nr. PLZ Ort Telefon

oder per E-Mail an: mitgliedschaft@rufv-hohenwestedt.de (nicht per Handyfoto!) oder per Fax an: Faxnummer

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e. V. und erkenne die Vereinssatzung an.

Name:		Vorname:	
Straße, Nr.:		Telefon (p):	
PLZ Ort:		Handy:	
Geburtsdatum:		Geschlecht	m w d
E-Mail:		Beitritt zum:	
☐ Ich möchte gerne Informationen über den Verein per E-Mail erhalten		☐ Ich möchte gerne Einladungen zu Veran- staltungen per E-Mail erhalten	
Ich erteile dem 'abgebucht werd	Verein eine Einzugsermächti Ien kann.	gung , damit mei	n Jahresbeitrag vom Konto
Kontoinhaber			
IBAN			
BIC			
Kreditinstitut			
Ort,	Datum Unterschrift	(bei Minderjähri	gen Erziehungsberechtigter)

Anlage 3 zur Satzung vom März 2019 (Kündigung der Mitgliedschaft)

Kündigung der Mitgliedschaft im



Vorname Name

1. Vorsitzende(r) RuFV Hohenwestedt u. U. e. V. Straße Nr. PLZ Ort Telefon

Reit u. Fahrverein Hohenwestedt u.U.e.V. z. Hd. Vorname Name Straße Nr.

Bitte zurücksenden an den

oder per E-Mail an: mitgliedschaft@rufv-hohenwestedt.de (nicht per Handyfoto!) oder per Fax an: Faxnummer

Austrittserklärung

PLZ Ort

Hiermit kündige ich meine Mitgliedschaft im Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e. V.

Name:		vorname:			
Straße, Nr.:		Telefon (p):			
PLZ Ort:		Handy:			
E-Mail:					
Datum Kündi- gung:		Austritt zum	31.12.20 *		
☐ Ich möchte eine Kündigungsbestätigung per E-Mail erhalten		☐ Ich möchte eine Kündigungsbestätigung postalisch erhalten			
schrieben mit ei zeigen.	tzung ist eine fristgerechte Kü ner Frist von 4 Wochen zum E ritts (freiwillige Angabe)				
	kein Interesse mehr an Mitgliedschaft				
	Aufgabe des Reitsports				
	Wechsel in einen anderen Reitverein				
	Umzug				
	Sonstiger Grund				
Ort D	latum Interschrift (hai Mindariähri	gen Erziehungsberechtigter\		
Ort, Datum Unterschrift (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)					

Anlage 4 zur Satzung vom März 2019 (Datenschutzrichtlinie)

Stand: März 2018

Richtlinien zur Elektronischen Datenverarbeitung im Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V.

Gemäß § 6 der Satzung des Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V., werden die Daten aller Mitglieder in elektronischer Form gespeichert und verarbeitet. Gemäß den Europäischen Datenschutzrichtlinien und nationalen Gesetzen und Bestimmungen, gibt es hierbei viel zu Beachten.

Grund der Datenspeicherung

Die persönlichen Daten werden zur Verwaltung des Vereins gespeichert und u. a. benutzt um den Mitgliedsbeitrag einzuziehen und Mitglieder über Veranstaltungen zu informieren.

Art der Datenspeicherung

Die Daten werden auf vereinseigenen Computern und Computern der hiermit arbeitenden Vorstandsmitgliedern gespeichert. Weiter werden Mitgliedsanträge, Anschreiben etc. elektronisch und in gedruckter Form archiviert.

Löschung der Daten bei Ausscheiden aus dem Verein

Gemäß § 5 der Satzung kann die Mitgliedschaft 4 Wochen zum Jahresende (Ende des Geschäftsjahres) gekündigt werden.

Die Daten werden drei weitere Geschäftsjahre für eventuelle Rückfragen gespeichert. Nach dieser Frist werden alle elektronischen Datensätze gelöscht, sowie die ausgedruckte Mitgliedskartei vernichtet.

Löschung der Daten bei Wiederspruch gegen EDV

Die Erlaubnis, die Daten elektronisch zu verarbeiten, ist freiwillig. Der Einfachheit halber ist der Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V. durch das Eintreten in den Verein und die damit verbundene Akzeptanz der Satzung automatisch dazu berechtigt, alle relevanten Daten zu speichern und zu verarbeiten. Sollte ein Mitglied nicht mit der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden sein, muss dies dem Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Hieraus ergeben sich für jenes Mitglied Aufgaben, die hier aufgelistet sind:

- 1. keine Einladung zu Veranstaltungen per Brief oder E-Mail. Das Mitglied muss sich selbst auf der Internetpräsenz des Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V., sowie in der lokalen Presse über Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung) informieren.
- Einzug des Mitgliedsbeitrages. Der Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V. kann ohne EDV den Mitgliedsbeitrag nicht per SEPA Lastschriftverfahren ausführen. Der Mitgliedsbeitrag muss also vom Mitglied auf das Vereinskonto eingezahlt bzw. überwiesen werden oder in bar beim Kassenwart bezahlt werden.

Für jenes Mitglied wird eine Mitgliederkartei in gedruckter Form angelegt, die beim Vorstand abgeheftet ist.

Weitergabe der Daten an Dritte

Im Rahmen des SEPA Lastschriftverfahrens werden die erforderlichen Daten der Mitglieder bei der Bank/Sparkasse des Vereins ebenfalls elektronisch verarbeitet. Hier gelten neben der vereinseigenen Datenschutzrichtlinie auch die Datenschutzrichtlinien der Bank bzw. der Sparkasse.

Um als Turnierreiter für unseren Verein starten zu können, müssen abgleiche zwischen der FN Datenbank und unserer Mitgliederliste erfolgen. Eine generelle Weitergabe der Mitgliedsdaten findet nicht statt, lediglich ein Abgleich. Auch hier greifen die Datenschutzbestimmungen der FN.

Der Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V. ist beim Landessportverband SH eingetragen. Für Statistiken und Beitragsberechnungen werden auch hier Daten vom LSV SH erhoben, die aus unserer Mitgliederliste entnommen werden.

Verantwortung und Mitwirkung

Verantwortlich für den Datenschutz ist die/der 1. Vorsitzende, für Rückfragen steht der Vorstand bzw. ggf. die/der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung.

Anlage 5 zur Satzung vom März 2019 (Gebührenordnung)

Stand: März 2019

Gebührenordnung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €.

Das Jahr des Eintritts ist Beitragsfrei.

Für das Jahr des Austritts wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe erhoben.

Der auf der Jahreshauptversammlung vom 27.03.2015 beschlossene Familienbeitrag beträgt:

30,00 € pro Mitglied das älter als 18 Jahre ist zuzüglich

10,00 € pro Familienmitglied das jünger als 18 Jahre ist.

Es gibt keine Aufnahmegebühr.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Kostenbeiträge für Veranstaltungen des Reit- und Fahrverein Hohenwestedt und Umgebung e.V., auf die der Vorstand Einfluss nehmen kann, z. B. Grünkohlessen, Reiterrallye, Herbstausritt, etc., werden von diesem nach eigenem Ermessen erhoben.

Jugendveranstaltungen werden aus der Vereinskasse gezahlt. Es obliegt dem Vorstand einen Eigenanteil von teilnehmenden Jugendlichen einzufordern.